

## §16

Die Wahl der Schöffen durch die Bezirkstage erfolgt durch Abstimmung über die Vorschlagslisten des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Bezirksvorstandes des FDGB.

## §17

Die Listen der gewählten Schöffen sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes dem Direktor des Bezirksgerichts zu übermitteln. Der Direktor des Bezirksgerichts teilt den Schöffen ihre erfolgte Wahl mit.

## §18

(1) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen erfolgt durch den Direktor des Bezirksgerichts gemäß § 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Soweit Schöffen nach ihrer Wahl, aber vor der gemeinsamen Verpflichtung aller Schöffen, zur Rechtsprechung herangezogen werden, sind sie vor Beginn ihrer Tätigkeit durch den Direktor des Bezirksgerichts zu verpflichten. Dies gilt entsprechend für Schöffen, die durch Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen verhindert waren, an der gemeinsamen Verpflichtung teilzunehmen.

## §19

(1) Ergibt sich während der Wahlperiode der Schöffen infolge des Ausscheidens von Schöffen oder durch Schaffung neuer Richterplanstellen die Notwendigkeit, die Zahl der Schöffen des Bezirksgerichts zu ergänzen oder zu erhöhen, so können Nachwahlen beantragt werden.

(2) Die Zustimmung zu Nachwahlen ist unter Angabe der Gründe vom Direktor des Bezirksgerichts beim Minister der Justiz einzuholen, der die Zahl der nachzuwählenden Schöffen und die zu beachtenden Termine bestimmt.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Nachwahlen der Schöffen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß

die Aufgaben des Bezirkswahlbüros gemeinsam vom Sekretär des Rates des Bezirkes und dem Direktor des Bezirksgerichts wahrgenommen werden.

(4) Der Direktor des Bezirksgerichts beantragt die Neuwahl beim Bezirkstag.

## §20

(1) Schöffen, die während der Wahlperiode ihren Wohnsitz für dauernd oder für einen längeren Zeitraum in einen anderen Bezirk verlegen, können für das Bezirksgericht ihres neuen Wohnortes zusätzlich als Schöffen gewählt werden. Ihre Schöffenfunktion beim bisherigen Bezirksgericht endet mit dem Tage ihrer Wahl durch den für den neuen Wohnort zuständigen Bezirkstag.

(2) In Vorbereitung der Wahl fordert der Direktor des Bezirksgerichts, für das der Schöffe neu gewählt werden soll, die Unterlagen über die bisherige Schöffentätigkeit und die Bestätigung über die erfolgte Wahl von dem Bezirksgericht an, an dem der Schöffe bisher tätig war. Er leitet den Wahlvorschlag und die Wahlbestätigung dem Bezirkstag des neuen Wohnortes zu.

## IV.

**Schlußbestimmung**

## § 21

Soweit sich aus der vorliegenden Wahlordnung nichts anderes ergibt, erfolgt die Vorbereitung der Wahlhandlung, die Vornahme der Abstimmung, die Feststellung des Wahlergebnisses usw. durch den Bezirkstag nach der für die Beschlußfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung.

## §22

Diese Anordnung tritt am 2. Dezember 1963 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1963

**Der Minister der Justiz**

Dr. Benjamin